

Gemeinde Marienheide

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Marienheide
für 2009
vom 04.03.2009**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380/SGV NRW 2023), hat der Rat der Gemeinde Marienheide am 03.03.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2009.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Marienheide für 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 04.03.2009

**Töpfer
Bürgermeister**